

§ 29 AM-VO Bolzensetzgeräte

AM-VO - Arbeitsmittelverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Bei der Benutzung von Bolzensetzgeräten muss die Unterweisung nach § 14 ASchG jährlich erfolgen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten, des Inhalts der Betriebsanleitungen der Hersteller und einschlägiger fachlicher Hinweise insbesondere umfassen:
 1. 1. Aufbewahrung von Bolzensetzgeräten, Bolzen und Treibladungen,
 2. 2. Aufnehmen, Laden, Tragen, Zureichen und Entladen von Bolzensetzgeräten,
 3. 3. Maßnahmen bei Ladehemmungen und zum Beseitigen von Kartuschenversagern,
 4. 4. Besetzen von Materialen,
 5. 5. Maßnahmen für die Sicherung des Gefahrenbereiches,
 6. 6. Zu verwendende Schutzausrüstung.
2. (2) Die ordnungsgemäße Beschaffenheit von Bolzensetzgeräten ist vor jedem Arbeitsbeginn und nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung durch den Benutzer durch eine Sichtkontrolle zu überprüfen.

In Kraft seit 01.02.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at